



**Antrag Nr.1      zur 4. ordentlichen Beiratstagung  
am 17. November 2012**

**Antrag:            § 45 a der Satzung**

---

Antragsteller:      Vorstand SHFV

Antrag:              Der Beirat des SHFV hat am 17. November 2012 einstimmig beschlossen:

**Unter Beibehaltung des übrigen Wortlautes wird § 45 a der Satzung um folgende Ziffer 6 wie folgt ergänzt:**

**Neu 6. Die Vereine übertragen Ihre, sich aus § 11 Abs. 2 Satz 4 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ergebenden regelmäßigen Kontrollpflichten über die Einhaltung der beim Auftragsdatenverarbeiter DFB-Medien getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz auf den Landesverband.**

Begründung:

Wie DFB und Landesverbände sind auch die Vereine, die Vereinsprogramme im DFBnet nutzen, gemäß § 11 BDSG zu regelmäßigen Kontrollen beim Auftragsdatenverarbeiter DFB-Medien GmbH & Co. KG verpflichtet. Die Ausübung der Kontrollpflichten würde jedoch sowohl die Vereine als auch den Auftragsdatenverarbeiter selbst überfordern, deshalb vereinbarten alle 21 Landesverbände sowie der Deutsche Fußball-Bund bereits im August 2012, dass die Kontrollpflichten der Landesverbände zentral durch den DFB wahrgenommen würden und obiger Antrag nimmt nunmehr die Empfehlung der AG Datenschutz des Deutschen Fußball-Bundes auf, dass die Vereine ihre Kontrollpflichten auf den jeweiligen Landesverband übertragen, der seinerseits seine Kontrollpflichten wie obig ausgeführt auf den DFB übertragen hat.

Obige Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.